

**Anlage  
zur Geschäftsordnung für die Sitzungen des Rates und der Ausschüsse der Stadt  
Altena (Westf.)**

**Richtlinie für die digitale Ratsarbeit**

**1. Teilnahme der Ratsmitglieder an der digitalen Ratsarbeit**

1.1 An der digitalen Ratsarbeit nimmt jedes Ratsmitglied durch schriftliche Erklärung gegenüber der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister teil und verzichtet damit auf Papierunterlagen für die Rats- und Ausschussarbeit.

1.2 Ratsmitglieder, die an der digitalen Ratsarbeit teilnehmen, werden sämtliche Unterlagen für die Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse (u.a. Einladungen mit der Tagesordnung, Beschlussvorlagen, Berichte und Niederschriften) über das Ratsinformationssystem in digitaler Form zur Verfügung gestellt. Unterlagen in Papierform werden nur noch in Ausnahmefällen versendet.

1.3 Der Datenschutz ist analog zur Papierform zu gewährleisten. Nähere Regelungen ergeben sich aus § 31 der Geschäftsordnung des Rates und die Ausschüsse der Stadt Altena (Westf.).

**2. Hardware / Software für die digitale Ratsarbeit**

2.1 Voraussetzung für die Teilnahme an der digitalen Ratsarbeit ist die Nutzung eines Tablets (iPad oder andere) mit der entsprechenden Anwendung der Firma Sternberg oder eines Computers mit der Möglichkeit die Daten über das Internetportal der Stadt Altena (Westf.) abzurufen und zu aktualisieren.

2.2 Der Sitzungssaal des Rathauses ist mit WLAN ausgestattet, die Verbindung der Endgeräte mit diesem erfolgt durch die Abteilung 1 – Zentrale Dienste – der Stadt Altena (Westf.).

2.3 Da im Sitzungssaal nicht von einer ausreichenden Versorgung mit Stromanschlüssen auszugehen ist, ist notwendige Voraussetzung, dass die Ratsmitglieder mit einem ausreichend geladenen Gerät an der Sitzung teilnehmen.

2.4 Technischer Service hinsichtlich der Hardware muss von den Ratsmitgliedern selbst abgewickelt werden. Bei verfahrensbezogenen Anwendungsproblemen gibt die Verwaltung entsprechende Hilfestellung.

**3. Städtischer Zuschuss an die Ratsmitglieder zur Beschaffung der Hardware**

3.1 Jedes an der digitalen Ratsarbeit teilnehmende Ratsmitglied erhält einen Zuschuss in Höhe von 250,00 € zur Beschaffung von Hardware und sonstigem Bedarf. Die Beschaffung und Einrichtung erfolgt durch jedes Ratsmitglied selbst. Der Zuschuss wird einmalig je Wahlperiode des Rates ausgezahlt.

3.2 Über den unter 3.1 genannten Betrag hinaus werden keine weiteren Mittel für die digitale Ratsarbeit zur Verfügung gestellt.

3.3 Scheidet ein Ratsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, so ist der gewährte Zuschuss anteilig für die Monate, in denen keine Mitgliedschaft mehr besteht, an die Stadt Altena (Westf.) zurückzuzahlen.

3.4 Wird ein Ratsmitglied nachträglich für den Rat verpflichtet, erhält dieses den anteiligen Zuschuss.

#### **4. Sachkundige Bürgerinnen und Bürger / beratende Mitglieder in den Ausschüssen**

Auch die Sachkundigen Bürgerinnen und Bürger sowie die beratenden Mitglieder in den Ausschüssen nehmen an der digitalen Ratsarbeit teil. Zuschüsse zu einer entsprechenden Hardware werden jedoch nicht gewährt. Die Ziffern 1.1 bis 1.3 sowie 2.1 bis 2.5 gelten für diesen Fall analog. Sachkundige Bürgerinnen und Bürger sowie beratende Mitglieder in den Ausschüssen können im Falle der Teilnahme an der digitalen Ratsarbeit auf alle öffentlichen Unterlagen und auf die nichtöffentlichen Unterlagen für die Gremien, in denen sie mitwirken, zugreifen.